

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:

Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2023

Ochtrup, den 02.12.2023

Nr. 14

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
52.)	28.11.2023	Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	223
53.)	30.11.2023	Bekanntmachung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg hier: Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024	226
54.)	30.11.2023	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 111 „PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“ der Stadt Ochtrup hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024	231
55.)	30.11.2023	Bekanntmachung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024	236
56.)	30.11.2023	Bekanntmachung zur Feststellung einer Nachfolge aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup	241

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

52.) Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

Stadt Ochtrup
-Bürgerbüro-
Rathaus, Zimmer 3
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

Sprechzeiten:

montags und mittwochs von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Ochtrup, 28. November 2023

Stadt Ochtrup
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich

**53.) Bekanntmachung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024**

Bekanntmachung

**111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg der Stadt Ochtrup
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den vorliegenden Planentwurf gebilligt und beschlossen, die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Bahnlinie Münster-Gronau tlw.,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 291,
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 291 und 290,
im Westen	durch den Alt Metelener Weg tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 55 und 56 der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg wird mit Begründung vom 11.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-352, per E-Mail: denis.ultee@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offen gelegt werden:

- der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzprüfung (ASP) von November 2022
- Bestandskarte Brutvögel von November 2022

hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt

III. Umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen sind:

- DB Immobilien vom 13.10.2023: Stellungnahme zu Lichtemissionen (Blendung) und Anpflanzungen im Bereich des Bahnbetriebsgeländes
- Eisenbahn-Bundesamt vom 11.09.2023: Stellungnahme zu Lichtemissionen (Blendung)
- Landwirtschaftskammer NRW vom 12.10.2023: Stellungnahme zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
- Stadtwerke Ochtrup vom 09.10.2023: Stellungnahme zur Gewässerunterhaltung
- DB Netz vom 02.10.2023: Stellungnahme zu Lichtemissionen (Blendung)

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

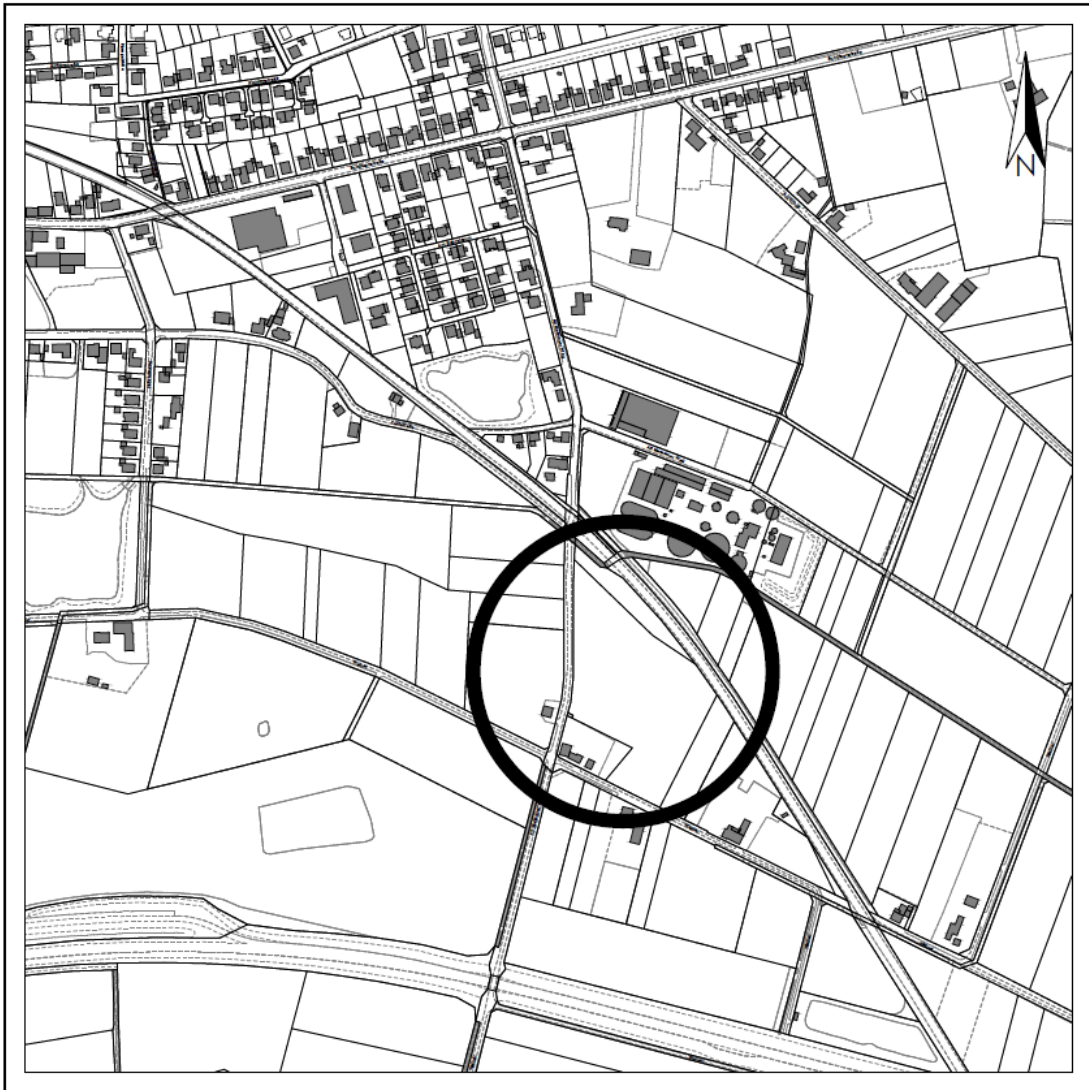
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 30.11.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

111. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup





FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 (2 + 4) BAUGB)



SONSTIGES SONDERGEBIET SO 17 (§ 5 (2) 1 BAUGB)
ZWECKBESTIMMUNG: PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE



GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

54.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 111 „PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“ der Stadt Ochtrup
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 111 „PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“ der Stadt Ochtrup
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom
11.12.2023 bis 12.01.2024

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den vorliegenden Planentwurf mit den nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 111 „PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Bahnlinie Münster-Gronau tlw.,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 291,
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 291 und 290,
im Westen	durch den Alt Metelener Weg tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 55 und 56 der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „PV-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“ wird mit Begründung vom 11.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-352, per E-Mail: denis.ultee@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Offen gelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzprüfung (ASP) von November 2022
- Bestandskarte Brutvögel von November 2022

hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt

III. Umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen sind:

- Bezirksregierung Münster – Dez. 54 vom 28.09.2023: Stellungnahme zum Gewässerschutz
- DB Immobilien vom 13.10.2023: Stellungnahme zu Lichtemissionen (Blendung) und Anpflanzungen im Bereich des Bahnbetriebsgeländes
- Eisenbahn-Bundesamt vom 11.09.2023: Stellungnahme zu Lichtemissionen (Blendung)
- Kreis Steinfurt vom 11.10.2023: Stellungnahme zum Natur- und Artenschutz sowie zur Wasserwirtschaft
- Landwirtschaftskammer NRW vom 12.10.2023: Stellungnahme zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
- Stadtwerke Ochtrup vom 09.10.2023: Stellungnahme zur Gewässerunterhaltung
- DB Netz vom 02.10.2023: Stellungnahme zu Lichtemissionen (Blendung)

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 30.11.2023

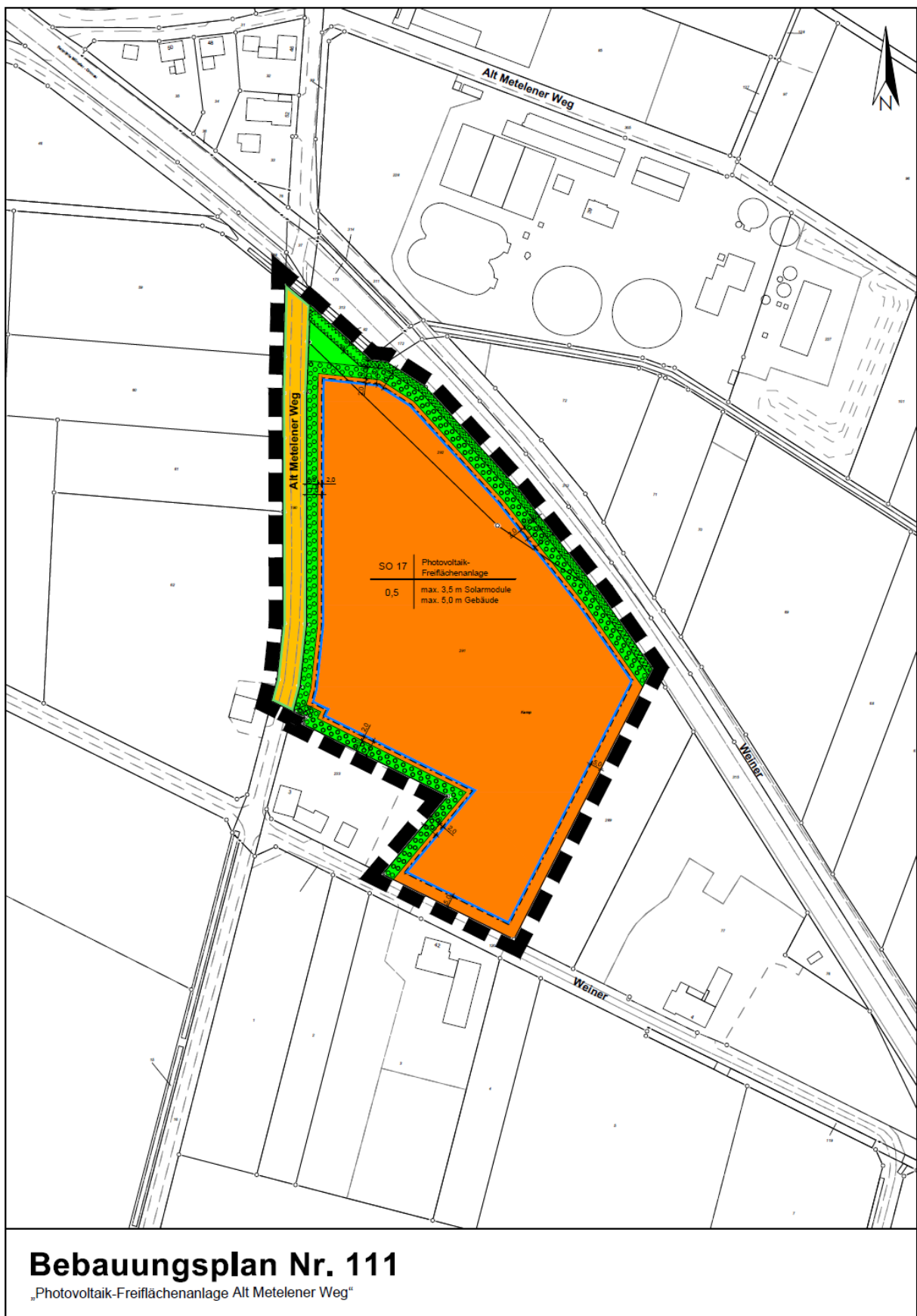
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 111

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Alt Metelener Weg“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



55.) Bekanntmachung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024

Bekanntmachung

121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 die Aufstellung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst die Flurstücke 130, 127, 44 und 84, Flur 91, Gemarkung Ochtrup

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom 11.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offen gelegt werden:

- der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Kurzbericht zu den faunistischen Vor-Ort-Erfassungen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 30.11.2023

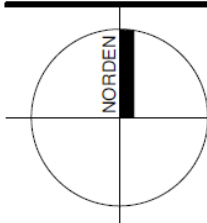
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin



Stadt Ochtrup

11/23

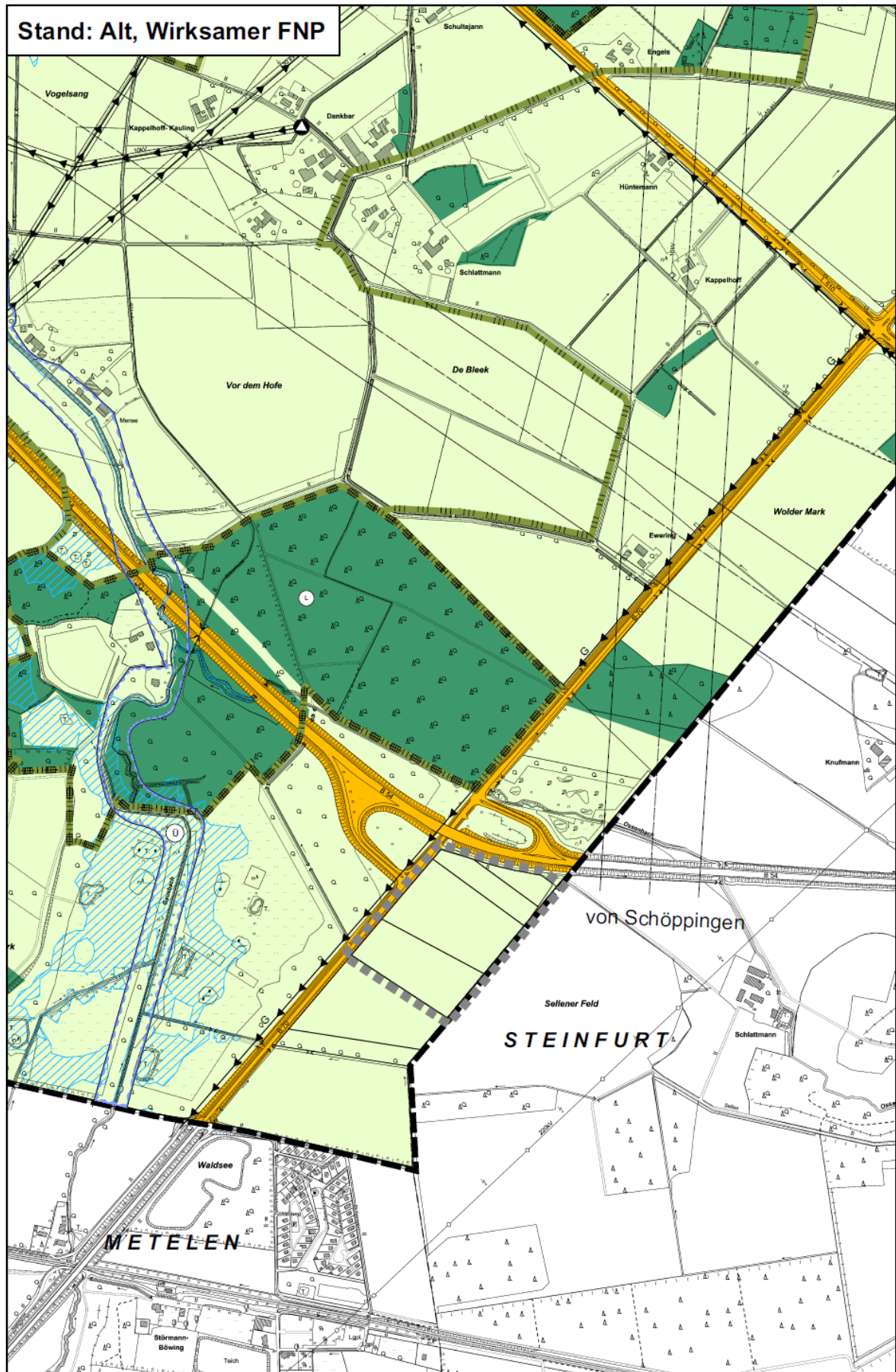
Flächennutzungsplan 121. Änderung

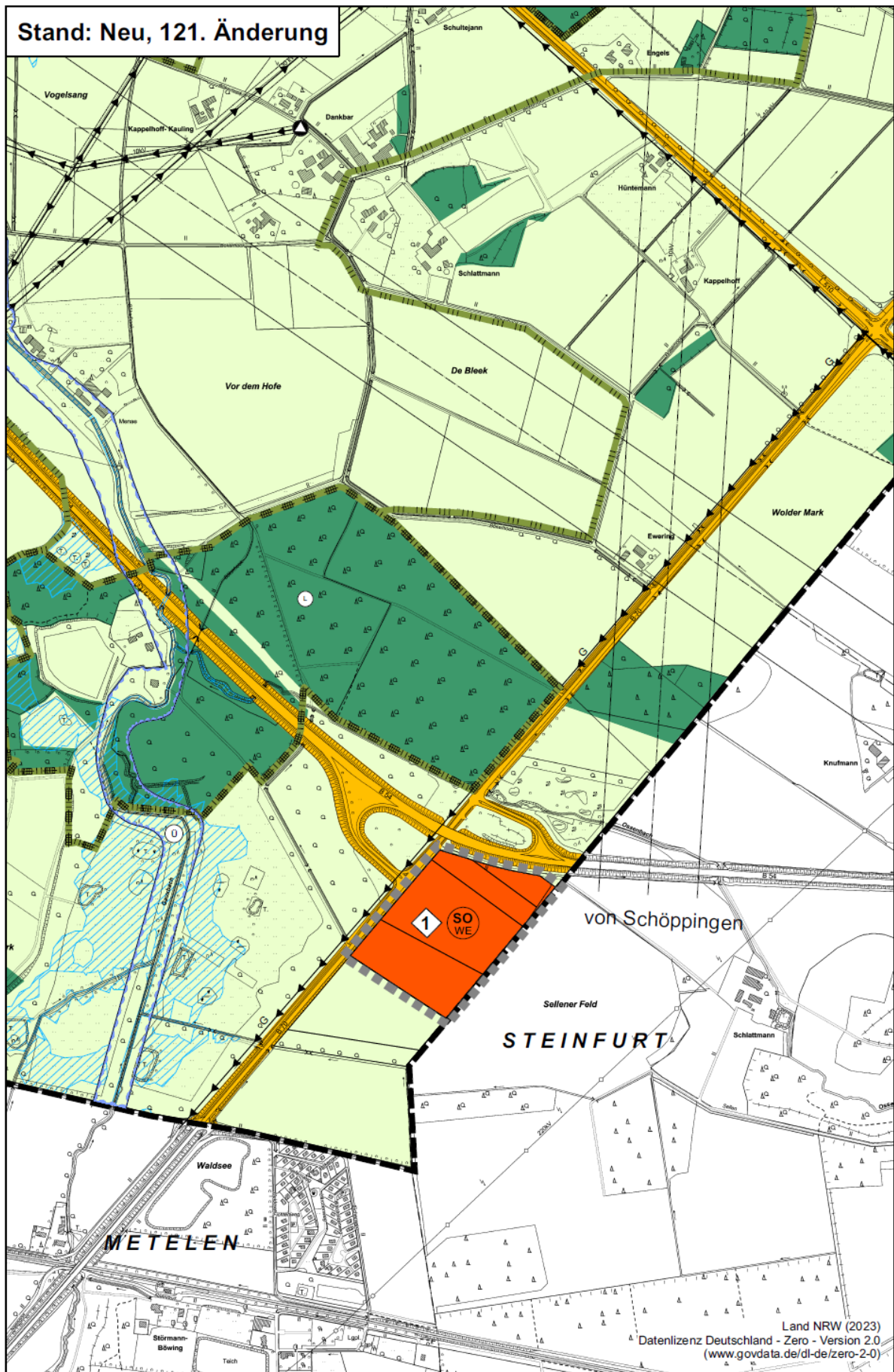
	Maßstab im Original	1 : 10.000
	Blattgröße	94 / 30
	Bearbeiter	Stro
	Datum	10.11.2023

WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de







56.) Bekanntmachung zur Feststellung einer Nachfolge aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup

STADT OCHTRUP

- Wahlamt / Zentrale Verwaltung -

48607 Ochtrup, 30.11.2023

Bekanntmachung

Feststellung einer Nachfolge aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup

Das Mitglied des Rates der Stadt Ochtrup, Herr Sebastian Schoo (Bündnis'90/Die Grünen) hat mit Erklärung vom 21.11.2023 gegenüber der Bürgermeisterin als örtliche Wahlleiterin sein Mandat mit Wirkung zum 01.12.2023 niedergelegt.

Nach § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV NW 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967/SGV NW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d), ist als Bewerber in der Reserveliste der Partei Bündnis'90/Die Grünen – Ortsverband Ochtrup – für die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup

Herr
Wolfgang Tinz
 geb. 1960 in Ibbenbüren,
 wohnhaft Schnatweg 6 b, 48607 Ochtrup,

benannt und am 30.11.2023 als Nachfolger für Herrn Sebastian Schoo im Rat der Stadt Ochtrup festgestellt worden.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Ersatzbestimmung des Ratsmitgliedes

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der örtlichen Wahlleiterin, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Zi.-Nr. 19) zu erklären.

gez. Christa Lenderich
 Bürgermeisterin und
 örtliche Wahlleiterin